

über Beamte auf sie keine Anwendung², ihre Rechtsverhältnisse sind vielmehr einer speziellen Regelung vorbehalten. Dagegen gehören die in der Militärverwaltung beschäftigten Personen zu den Beamten.

3. Die Zivilbeamten sind teils richterliche, teils nicht-richterliche (Verwaltungs-) Beamte. Der Unterschied zwischen richterlichen und Verwaltungsbeamten ist namentlich in bezug auf die Rechtsgrundsätze über Disziplin, Entlassung und Versetzung von Wichtigkeit. Das Personal der Staatsanwaltschaft gehört zu den Verwaltungsbeamten⁴.

2. Begründung des Beamtenverhältnisses.

§ 145.

1. [Die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt durch den Akt der Anstellung. Dieser ist ihrer rechtlichen Natur nach nicht, wie vielfach angenommen wird², ein Vertrag zwischen Staat und Anzustellendem, sondern ein einseitiger Akt des ersteren, ein Verwaltungsakt, der freilich nur auf Einwilligung des andern ergehen darf. Die Einwilligung ist nicht Bestandteil des Anstellungsaktes, sondern Bedingung seiner Zulässigkeit und Gültigkeit, der Akt selbst also nicht ein zweiseitiges, vielmehr ein einseitiges Geschäft des öffentlichen Rechts, ein Verwaltungsakt vom Typus nicht des Vertrages sondern der Verfügung³.] Diese Auffassung wird auch durch die Form der Anstellungs-urkunden (Bestellungen, Anstellungsdekrete, Patente) bestätigt. Der Anstellung können vertragsmäßige Vereinbarungen (Reversen) vorhergegangen sein, durch welche die Rechte und Pflichten des Angestellten wenigstens teilweise bestimmt werden. [Die Anstellung bewirkt den Eintritt in das Beamtenverhältnis; sie begründet die Eigenschaft als Beamter, nicht dagegen die Über-

² RBG § 157. — Eine Ausnahme machen die Festsetzungen über das Verfahren bei Defekten. Im Sinne des RStRG sind jedoch die Offiziere als Beamte anzusehen. Vgl. RGSt 24 17 ff. Vgl. W. Lehmann, Rechtliche Natur des Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte, AnnDR 1907 541 ff., 618 ff., 722 ff.

³ In bezug auf die Staatsanwaltschaft spricht diesem Grundsatz aus das RGVG § 149 in bezug auf die Staatsanwaltschaft im engeren Sinne die Ausführungsbesetze der Einzelstaaten.

⁴ Vgl. die oben § 143 N. 14 angegebene Literatur.

⁵ So die heute vorherrschende Meinung; vgl. Literaturangaben oben § 143 N. 18. Der Fall, daß ein Staatshoheitsakt nur auf Einwilligung oder Antrag des Beteiligten vorgenommen werden darf, kommt auch sonst vor: die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme oder Einbürgerung (oben 247, 248), die Erhebung der öffentlichen Klage bei Antragsdelikten. — Unzutreffend ist die Bezeichnung der Anstellung als Privilegium oder *lex specialis* (so insbesondere ein Teil der älteren Literatur: Zachariae a. a. O. § 135 S. 27; Gerber a. a. O. § 87; v. Roenne-Zorn, PrStR 1 426. Dagegen mit Recht Laband 1 447; Bornhak, PrStR 2 31.